Jugendhilfeausschuss
Sitzung am 22.11.2007

Drucksache Nr. 119/2007 öffentlich

Anwendung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII und SGB II

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Schon in den 50er Jahren hat der Landkreistag und Städteverband Baden-Württemberg zur einheitlichen Anwendung des Fürsorgerechts die sog. baden-württembergischen Fürsorgerichtlinien erarbeitet.
Nachdem das alte Fürsorgerecht durch das Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes abgelöst worden ist, haben Landkreistag, Städtetag und Landeswohlfahrtsverband die neuen Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg entwickelt. Diese lassen nach wie vor eine individuelle Prüfung des jeweiligen Einzelfalles zu, stellen zugleich aber sicher, dass gleichartige Lebenssachverhalte von den verschiedenen Sozial- und Jugendhilfeträgern nach gleichen Maßstäben bewertet werden.

Die Richtlinien sind Vereinbarungen über die Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes. Ihr Ziel ist es – neben der Klärung von Rechtsfragen – der Praxis Anhaltspunkte für die Ausübung des Ermessens und für die Subsumierung von Tatbeständen unter die einzelnen Vorschriften zu geben.
Auf Bundesebene vom Deutschen Verein erarbeitete Richtlinien sind eingearbeitet worden.

Jeder Land- und Stadtkreis als Sozial- und Jugendhilfeträger ist jedoch unabhängig in der Entscheidung über die Anwendung der Richtlinien.
So wie sämtliche Land- und Stadtkreise Baden-Württembergs hat auch der seinerzeitige Kreisrat von Villingen am 26.03.1969 die Anwendung der Sozialhilferichtlinien in der Sozial- und Jugendhilfe beschlossen.
Sie sind seither ständig fortgeschrieben (es gibt bereits die 64. Ergänzungslieferung) und um die neuesten Entwicklungen und Rechtssprechungen ergänzt worden. Die flächendeckende Umsetzung stellt eine Gleichbehandlung der Sozialhilfeempfänger / -innen in allen Landkreisen und Städten sicher.

Im Gesamtarbeitskreis der Sozialhilferichtlinien sitzen Vertreter des Landkreistages und des Städtetages, erfahrene Vertreter von einzelnen Land- und Stadtkreisen sowie Vertreter des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, des Sozialministeriums und der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Die Sozialhilferichtlinien haben sich seit vielen Jahren in der Praxis sehr gut bewährt. Sie umfassen inzwischen die Bereiche:

- Allgemeine Vorschriften
- Leistungen der Sozialhilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen
- Einsatz des Einkommens und Vermögens
- Kosten / Kostenersatz

sowie bezüglich des Unterhalts als Anhang:

- Düsseldorfer Tabelle
- Gemeinsame Empfehlung (Landkreistag/Städtetag)
- Unterhaltsrechtliche Leitlinien (SüdL)

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist zum 31.12.04 außer Kraft getreten und wurde zum 01.01.05 in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch aufgenommen (SGB XII). Die bisherigen Richtlinien zum BSHG wurden dem SGB XII angepasst, fortgeschrieben und weiter angewendet.

Auch wenn das SGB XII weitestgehend dem bisherigen BSHG entspricht, stellt es dem Grunde nach eine neue Rechtsgrundlage dar, für die die Richtlinienanwendung neu beschlossen werden muss.

Zum 01.01.2005 trat auch das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Hartz IV) in Kraft.
Im Zusammenhang mit den kommunalen Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten, die in diesem Gesetz verankert sind, wurden auch hierzu eigene Richtlinien entwickelt, mit der selben inhaltlichen Zielsetzung wie die Sozialhilferichtlinien. Dies war auch deshalb erforderlich, weil es zwar eine große inhaltliche Nähe zu den Regelungen des SGB XII gibt, es sich aber letztendlich um eine eigene gesetzliche Grundlage handelt, mit anderen Schwerpunkten und anderen Auslegungsmöglichkeiten.

Die Richtlinien zu SGB II für Baden-Württemberg (SGB II-R) umfassen inzwischen folgende Bereiche:

- § 7 Berechtigte
- § 8 Erwerbsfähigkeit
- § 9 Hilfebedürftigkeit
- § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- § 16 Leistungen zur Eingliederung
- § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen
- § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

- § 33 Übergang von Ansprüchen

Auch hier bedarf es für die weitere Anwendung einer förmlichen Beschlussfassung durch das Kreisgremium.

Für den Bereich der Sozialhilfe hat der Ausschuss für Bildung und Soziales in seiner Sitzung vom 17.09.2007 der Anwendung der Richtlinien bereits zugestimmt (Drucksache Nr. 082/2007).

Für den Bereich der Jugendhilfe, die ebenfalls Vorschriften des SGB II und SGB XII anwenden, ist eine gesonderte Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sozialhilferichtlinien haben sich seit vielen Jahren bewährt und ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Gleichbehandlung von Betroffenen ermöglicht.
Es ist kein Land- oder Stadtkreis in Baden-Württemberg bekannt, der die Richtlinien nicht anwendet, was eine flächendeckende Umsetzung gewährleistet.

Gleiches gilt auch für die Richtlinien zum SGB II.

Die weitere Anwendung dieser Richtlinien wird unbedingt empfohlen. Ein unkalkulierbares Risiko ist mit einem Anwendungsbeschluss nicht verbunden, zumal dieser jederzeit ganz oder für einzelne Bereiche bzw. Regelungen aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Die Richtlinien zum SGB II umfassen derzeit 143 Seiten und zum SGB XII 252 Seiten, zuzüglich einem Anhang mit insgesamt 348 Seiten.
Durch den herausgebenden Verlag (Boorberg) ist ein Nachdruck, die Vervielfältigung und die elektronische Verarbeitung – auch auszugsweise – verboten.
Die Richtlinien können deshalb, unabhängig von ihren immensen Umfang, mit der Sitzungsvorlage nicht zur Verfügung gestellt werden.
Bei Interesse können sie zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Vorzimmer des Sozialamtes, Frau Machleid, Tel.: 07721/913-7255, G.Machleid@lrasbk.de).

Beschlussvorschlag:

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg sind in Fortführung bzw. Weiterentwicklung der bisherigen Richtlinien zum BSHG sowohl für den Bereich des SGB XII als auch für den besonderen Teil des SGB II in der jeweils aktualisierten Fassung im Schwarzwald-Baar-Kreis weiterhin anzuwenden.